



NR. 104 | 05.06.2012

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Benutzungsordnung
für die Bibliothek
der Folkwang Universität der Künste

vom 31.05.2012

§1

Status und Aufgaben der Bibliothek

Die Bibliothek der Folkwang Universität der Künste ist eine zentrale Betriebseinheit nach § 26 Abs. 2 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz - KunstHG) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195). Sie ist eine Dienstleistungseinrichtung und dient in erster Linie der Unterstützung von Forschung, Lehre und Studium der Mitglieder und Angehörigen der Folkwang Universität der Künste, ist aber auch für sonstige wissenschaftliche Arbeit, berufliche und fachliche Weiterbildung und Information offen. Sie erfüllt ihre Aufgaben mit folgenden Leistungen:

- Möglichkeit zur Nutzung der Bestände in den Räumen der Bibliothek,
- Ausleihe von Beständen außerhalb der Bibliothek im Rahmen des §10,
- Beschaffung von Medien (Bücher, Zeitschriften, Audiovisuelle Medien, Noten, Mikroformen, elektronische Medien),
- Bereitstellung von Geräten zum Abspielen von AV-Medien,
- Bereitstellung von Computerarbeitsplätzen mit Zugang zum Onlinekatalog, zum Internet und zu (lizenzierten) Onlinedatenbanken,
- Auskünfte, Informationsvermittlung und Schulungen.

§2

Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung gilt für alle Zweigstellen der Bibliothek der Folkwang Universität der Künste, sofern diese keine eigene Benutzungsordnung erlassen.

§3

Speicherung personenbezogener Daten

Bei der Zulassung und im Rahmen der weiteren Benutzung werden die erforderlichen personenbezogenen Daten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen gespeichert und verarbeitet.

§4

Rechtscharakter des Benutzungsverhältnisses

Zwischen der Bibliothek und den Benutzerinnen und Benutzern wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet.

§5

Wirksamwerden der Benutzungsordnung

Mit Betreten der Räume der Bibliothek erkennt die Benutzerin/der Benutzer die Benutzungsordnung an. Die aktuelle Fassung der Benutzungsordnung liegt in der Bibliothek aus und wird auf den Webseiten sowie im Verkündungsblatt der Folkwang Universität der Künste veröffentlicht.

§6

Zulassung zur Benutzung

- (1) Zugelassen zur Benutzung sind die Mitglieder und Angehörigen der Folkwang Universität der Künste.
- (2) Andere natürliche Personen können zugelassen werden, wenn der Zweck der Benutzung den Bestimmungen des § 1 entspricht.
- (3) Minderjährige bedürfen einer schriftlichen Einwilligung des gesetzlichen Vertreters. Dieser haftet gegenüber der Bibliothek der Folkwang Universität der Künste für Beschädigungen oder Verluste.
- (4) Die Zulassung erfolgt zu wissenschaftlichen Zwecken in Forschung, Lehre und Studium sowie Aus- und Weiterbildung.
- (5) Die Zulassung ist persönlich zu beantragen, dabei ist der Personalausweis oder Reisepass mit Meldebestätigung vorzulegen. Von Studierenden, Mitglieder und Angehörigen der Folkwang Universität der Künste ist zusätzlich der Studierenden- bzw. Dienstaussweis zu zeigen.

§7

Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Das Benutzungsverhältnis endet, wenn die Voraussetzungen der Zulassung nicht mehr gegeben sind, insbesondere
 - für Studierende mit der Exmatrikulation,
 - für sonstige Mitglieder und Angehörige der Folkwang Universität der Künste mit der Beendigung ihres Dienstverhältnisses,
 - für andere Gruppen mit Ablauf der Zulassung,
 - durch Ausschluss gemäß §14.
- (2) Die Benutzer/innen sind verpflichtet, vor Beendigung des Benutzungsverhältnisses alle aus der Bibliothek entlehnten Medien und Materialien zurückzugeben.
- (3) Offene Forderungen werden durch die Beendigung des Benutzungsverhältnisses nicht hinfällig.

§ 8

Rechte und Pflichten der Benutzerinnen und Benutzer

- (1) Jede/r Benutzer/in hat das Recht, die in der Benutzungsordnung genannten Leistungen in Anspruch zu nehmen.
- (2) Es sind sämtliche Vorgänge zu unterlassen, die den ordnungsgemäßen Betrieb der Bibliothek stören. Den diesbezüglichen Weisungen des Personals ist Folge zu leisten. Bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung ist das Personal berechtigt, sich den Benutzungsausweis vorlegen zu lassen und gegebenenfalls unmittelbar eine weitere Nutzung der Einrichtung, Medien und Materialien zu untersagen.
- (3) Taschen, Mäntel, Schirme, Gepäck u. ä. dürfen nicht in die Bibliothek mitgenommen werden. In allen Räumen der Bibliothek ist Ruhe zu bewahren. Mobiltelefone sind lautlos zu stellen, Gespräche sollen außerhalb der Bibliotheksräume geführt werden. Rauchen, Essen und Trinken sind in den Bibliotheksräumen untersagt, ebenso wie das Mitbringen von Tieren.
- (4) Die Einrichtungen, Geräte, Medien und Materialien der Bibliothek sind sorgfältig zu behandeln. Unterstreichen, Markieren und Veränderungen in Medien sind nicht gestattet.
- (5) Bei Störungen, Beschädigungen oder Fehlern an Geräten oder Medien sind die Mitarbeiter/innen der Bibliothek zu informieren. Die eigenständige Behebung der Störungen ist untersagt.
- (6) Eingriffe in die Installation oder die Konfiguration von Systemen sind unzulässig. In begründeten Fällen muss die/der Benutzer/in dem Bibliothekspersonal Auskunft über verwendete Programme und benutzte Methoden geben.
- (7) Die/der Benutzer/in ist verpflichtet, jedes ihm zur Ausleihe ausgehändigte Medium zu prüfen und ggf. vorhandene Schäden oder fehlendes Material sofort anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder in Auftrag zu geben. Für Schäden und Verluste an dem zur Benutzung überlassenen Medium aus dem Bibliotheksbestand hat die/der Benutzer/in vollwertigen Ersatz zu leisten, auch wenn ihn kein Verschulden trifft. Ist eine Ersatzbeschaffung oder Wiederherstellung nicht möglich, so können die Kosten für einen Ersatz oder bei Medien für als Ersatz angefertigte Kopien verlangt werden.
- (8) Zur Sicherung ihrer Bestände sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bibliothek berechtigt, sich den Inhalt von Behältnissen wie z.B. Mappen, Taschen etc. vorzeigen zu lassen und bei Verdacht des Missbrauchs Garderobenschränke, Schließfächer und Carrels zu kontrollieren.
- (9) Der Verlust des Benutzerausweises ist unverzüglich zu melden. Bei Nichtbeachtung haftet der Inhaber des Benutzerausweises für etwaige Schäden, die durch missbräuchliche Nutzung entstehen.
- (10) Jede Adressänderung ist der Bibliothek unverzüglich mitzuteilen.
- (11) Die Nutzung der Computerarbeitsplätze und der sonstigen technischen Geräte ist nur zu wissenschaftlichen Zwecken gestattet.

§9 **Gebühren**

- (1) Die Benutzung der Bibliothek ist für die Mitglieder und Angehörigen der Folkwang Universität der Künste grundsätzlich gebührenfrei.
- (2) Säumnisgebühren und Ersatz werden nach der zu dieser Benutzungsordnung gehörenden Gebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung erhoben.
- (3) Die Bibliotheksleitung legt ein Gebührenlimit fest. Sobald das Gebührenlimit erreicht ist, wird das Benutzerkonto für alle weiteren Aktivitäten gesperrt.

§10 **Ausleihmodalitäten**

- (1) Alle in der Bibliothek der Folkwang Universität der Künste vorhandenen Medien, die nicht zum Präsenzbestand nach §10 (11) gehören, können entliehen werden.
- (2) Die Ausleihe erfolgt nur nach Vorlage eines gültigen Benutzerausweises. Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar.
- (3) Der von der Bibliothek ausgestellte Verbuchungsbeleg ist auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen. Bei späteren Reklamationen ist der Beleg vorzuzeigen.
- (4) Die/der Entleiher/in ist selbst für die fristgerechte Rückgabe bzw. die Verlängerung der Medien, die auf ihrem/seinem Bibliothekskonto verbucht sind, verantwortlich.
- (5) Die Leihfrist für Medien beträgt in der Regel 30 Tage. In jedem Fall endet die Leihfrist mit Beendigung des Benutzungsverhältnisses.
- (6) Die Leihfrist ist in der Regel bis zu dreimal verlängerbar. Soll ein Medium noch länger entliehen werden, so ist es der Bibliothek zur erneuten Ausleihe vorzulegen. Eine Verlängerung bzw. Neuausleihe ist dann ausgeschlossen, wenn das Medium vorgemerkt ist.
- (7) Die Leihfrist von Medien, die nach §10 Abs. 11 und 13 mit verkürzter Leihfrist ausgegeben werden (Kurzausleihe), ist nicht verlängerbar. Zur erneuten Ausleihe ist das Medium vorzulegen.
- (8) Entliehene Medien können für den Zeitpunkt der Rückgabe zur Ausleihe vorgemerkt werden. Die Bereitstellung des vorgemerkten Mediums bleibt auf 10 Tage begrenzt.
- (9) Die Bibliothek kann ausgeliehene Medien vor Ablauf der Leihfrist zurückfordern, wenn sie für einen Semesterapparat oder aus dienstlichen Gründen benötigt werden. Insbesondere kann sie auch zum Zwecke einer Revision eine Rückgabe aller entliehenen Medien einleiten.
- (10) Wird die Leihfrist überschritten, ist eine Gebühr nach der geltenden Gebührenordnung zu entrichten. Die Zahlungsverpflichtung ist unabhängig von der Versendung von Erinnerungs- oder Mahnschreiben. Die Abwesenheit vom Hochschulort entbindet nicht von der Einhaltung der Leihfrist.

(11) Präsenzbestände sind Nachschlagewerke, Rara, Werke von besonderem antiquarischen, künstlerischen oder materiellen Wert, Gesamtausgaben, Zeitschriften, Loseblattausgaben, Staatsexamensarbeiten und schriftliche Hausarbeiten, Semesterapparate während der Dauer ihrer Aufstellung sowie sämtliche audiovisuellen Medien. Die Bibliothek kann im Einzelnen regeln, dass Medien aus dem Präsenzbestand in Kurzausleihe herausgegeben werden.

(12) Die Bibliothek hat das Recht, weitere Werke von der Ausleihe auszuschließen oder ihre Ausleihe einzuschränken, wenn dies im Interesse der allgemeinen Benutzung, der künstlerischen oder wissenschaftlichen Arbeit der Angehörigen der Folkwang Universität der Künste oder der Bestandssicherung geboten ist bzw. wenn gesetzliche Vorschriften oder Rechte Dritter dies vorschreiben.

(13) Lehrende sind berechtigt, Semesterapparate in den Räumen der Bibliothek einzurichten. Für die Dauer der Aufstellung sind die Medien nur in Absprache mit dem zuständigen Lehrenden in Kurzausleihe ausleihbar.

(14) Hauptamtlich Lehrende sind weiterhin berechtigt, eine Sonderausleihe in Form eines Handapparates zu tätigen. Für den Handapparat können Medien zu Unterrichts- und Forschungszwecken für die Dauer eines Jahres entliehen werden. Eine Verlängerung bzw. Neuausleihe ist nur nach Vorlage aller Medien des Handapparates möglich.

(15) Für Projekte (Hochschulaufführungen u. ä.) und Unterrichtszwecke ist in begründeten Ausnahmefällen eine Sonderausleihe bis zur Dauer eines Semesters möglich. Studierende benötigen dazu eine Genehmigung des verantwortlichen Lehrenden.

§ 11

Deutscher und internationaler Leihverkehr

(1) Der gebende und nehmende Leihverkehr richtet sich nach den Bestimmungen der jeweils gültigen Leihverkehrsordnung, nach internationalen Vereinbarungen und nach den besonderen Bedingungen der verleihenden Bibliothek.

(2) Im Rahmen der Ausleihe an andere Bibliotheken (gebender Leihverkehr) kann die Bibliothek Medien von der Verleihung nach auswärts ausnehmen und Medien ggf. nur zur Nutzung in den Lesebereichen der entleihenden Bibliothek bestimmen.

(3) In der Bibliothek der Folkwang Universität der Künste nicht vorhandene Medien können zu wissenschaftlichen Zwecken bei anderen Bibliothek bestellt werden (nehmender Leihverkehr). Für die Benutzung der vermittelten Medien gelten die besonderen Auflagen der verleihenden Bibliothek.

(4) Für eine Bestellung im nehmenden Leihverkehr wird erfolgsunabhängig eine Bearbeitungsgebühr erhoben.

(5) Aus dem Ausland beschaffte Medien werden nur in den Lesebereichen bereitgestellt.

§12 **Öffnungszeiten**

Die Öffnungszeiten der Bibliothek werden von der Bibliotheksleitung festgelegt und durch Aushang und auf den Webseiten veröffentlicht. Nicht alle Dienstleistungen der Bibliothek werden während der Gesamtdauer der Öffnungszeiten gewährleistet.

§13 **Haftung**

- (1) Für Garderobe, Wertgegenstände und andere Gegenstände wird keine Haftung übernommen.
- (2) Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die durch Handhabung von Hard- und Software an Daten, Dateien, Programmen und Hardware der Benutzer entstehen. Dies gilt entsprechend für Schäden an Abspielgeräten der Benutzer/innen, die durch Handhabung von Tonträgern oder Bildtonträgern der Bibliothek entstehen.
- (3) Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die durch unrichtige, unvollständige, unterbliebene oder zeitlich verzögerte Dienstleistungen entstanden sind.

§14 **Urheberrecht**

Die/der Benutzer/in verpflichtet sich bei der Nutzung von Medien, Software, Dokumentationen und Daten die geltenden urheberrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Dies betrifft insbesondere die Vervielfältigung von Medien und die anschließende Nutzung.

§15 **Ausschluss von der Benutzung**

Verstößt ein/e Benutzer/in schwerwiegend oder wiederholt gegen die Bestimmungen der Benutzungsordnung oder ist sonst durch Eintritt besonderer Umstände die Fortsetzung eines Benutzungsverhältnisses unzumutbar geworden, so kann die Zulassung zur Benutzung widerrufen und sie/er ganz oder teilweise von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden. Alle aus dem Benutzungsverhältnis folgenden Verpflichtungen bleiben nach dem Ausschluss bestehen.

§ 16 **Hausrecht**

Im Auftrag des Rektors übt die Leitung der Bibliothek das Hausrecht in den Bibliotheksräumen aus. Sie kann Bibliotheksbedienstete mit der Wahrnehmung des Hausrechts beauftragen.



§17
Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt nach Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Folkwang Universität der Künste in Kraft.

Damit tritt die Benutzungsordnung für die Bibliothek der Folkwang Universität der Künste vom 03.11.2010 (Verkündungsblatt Nr. 72 vom 15.11.2010) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates vom 16.05.2011.

Essen, den 31.05.2012
Der Rektor
Prof. Kurt Mehnert